Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer Brok/009/2026
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 19.02.2026

Vorlage für	Datum	Berichterstatter
Brokstedt Gemeindevertretung	25.02.2026	

Zusatzinformation

Betreff

Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema „Windenergie„ für die Potenzialfläche PR3 SEG 063 der Gemeinde Brokstedt;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet der Potenzial- und Vorrangfläche PR3_SEG_063 tlw. der Gemeinde Brokstedt **nördlich der Gemeindegrenze zu Armstedt, mittelbar westlich der Gemeindegrenze zu Borstel sowie südöstlich der Ortslage der Gemeinde Brokstedt** wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema „Windenergie“ aufgestellt.

   Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer Sonderbaufläche „Windenergie“, auf der Windenergieanlagen zur Energiegewinnung errichtet werden sollen.

   Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Vorhabenträger wird nach Abstimmung mit der Gemeinde ein Planungsbüro mit
   a. der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung,
   b. der Durchführung der frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2 und 4a BauGB,
   c. der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in den unter b.

genannten Beteiligungsverfahren,

d. der Prüfung der Umweltbelange,

e. der Erarbeitung des Umweltberichts,

f. der Erarbeitung einer Standortanalyse (falls erforderlich),

g. der zusammenfassenden Erklärung sowie

h. den sonstigen notwendigen Ausarbeitungen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens (z.B. Gutachten)

beauftragen. Das Planungsbüro wird die Leistungen a. bis h. in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit der Verwaltung des Amtes Kellinghusen bearbeiten.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

   Es wird eine Informationsveranstaltung stattfinden. Bei dieser wird der Öffentlichkeit die Planung vorgestellt und anschließend Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Termin wird ortsüblich bekannt gemacht.

6. Der Bürgermeister wird dazu ermächtigt, einen Bauplanungsvertrag über die Kostentragung mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Hinweis zur Niederschrift:

Die Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt muss folgende Informationen beinhalten:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

davon anwesend:….

Ja-Stimmen:…; Nein-Stimmen:…; Stimmenenthaltungen:…

Bemerkung:

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen./:

Ggf.: Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Sachverhalt und Begründung:

Entwicklungen zum Thema Windenergie:

Es ist eine Novelle des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie (Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021) angedacht, bei welcher die sogenannte 3H/5H-Regelung (min-

destens fünffache Gesamthöhe Abstand zu Gebäuden in Siedlungsbereichen und mindestens dreifache Gesamthöhe Abstand zu Gebäuden im Außenbereich) gestrichen werden soll. Denn Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Flächenbeitragswerte sind verbindliche Flächenziele, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und -pfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Künftig soll dann geregelt werden, dass in Regional- und Bauleitplänen keine Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen aufgenommen werden dürfen.

Es wird jedoch weiterhin an Schutzabständen zur Wohnbebauung festgehalten: Im Außenbereich müssen Vorranggebiete einen Mindestabstand von 400 Metern einhalten, zu Dörfern und Städten mindestens 800 oder 1.000 Meter.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 29.04.2025 dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 zugestimmt.

Wesentlicher Anlass der Planung ist die Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenziele fristgemäß zu erreichen. Es sollen die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten geschaffen werden. Zudem sollen die Klimaschutzschutzziele des Landes Schleswig-Holstein aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz erreicht werden. Mit der Teilfortschreibung sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung an Land neu festgelegt werden.

Zur Zielerreichung sollen nun verbindlich regionale Teilflächenziele für die drei Planungsräume festgelegt werden und nicht mehr nur ein Gesamtflächenziel für das Land. So kann verhindert werden, dass im Falle der Zielverfehlung eines Regionalplans die im Bundesrecht als Rechtsfolge vorgesehene ungesteuerte Privilegierung der Windenergie auch in den anderen Planungsräumen eintritt.

Im Rahmen des zweiten Entwurfs hat die Landesplanungsbehörde auch eine aktualisierte Karte mit den derzeit in Betracht kommenden Potenzialflächen für Windenergiegebiete veröffentlicht. Diese Flächen bilden die Grundlage für die Auswahl und Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen der Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung. Aus diesen Potenzialflächen sollen durch die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie Vorranggebiete auf etwa 3 % der Landesfläche ausgewiesen werden.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 29.07.2025 die Entwürfe der neuen Teilaufstellungen der Regionalpläne in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land beschlossen. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne zum Thema Windenergie aus dem Jahr 2020 ersetzen.

Kapitel 4.7 der Regionalpläne legt den Vorrang der Windenergie vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen fest und weist in Verbindung mit den Plankarten Vorranggebiete für Windenergie aus.

Die zukünftigen Regionalpläne Windenergie setzen dazu die Vorgaben der laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land in konkrete Vorranggebiete um.

Im Entwurf der neuen Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land wurde die Potenzial- und Vorrangfläche PR3_SEG_063 der Gemeinde Brokstedt nur teilweise als Vorranggebiet übernommen (siehe Anlage 2).

Durch die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB könnten gemeindliche Windenergiegebiete auch außerhalb der aktuell ausgewiesenen Vorranggebiete umgesetzt werden. Hierfür wäre eine vollumfängliche Bauleitplanung inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden erforderlich.

Seit 2017 beschäftigt sich die Gemeinde Brokstedt immer wieder mit der möglichen Umsetzung von Windenergie im Gemeindegebiet (s. Stellungnahmen der Gemeinde Brokstedt zum Vorranggebiet PR3_STE_049 im Zuge der Beteiligungen zur Fortschreibung der Regionalpläne Windenergie von 2016 bis 2020).

Die Gemeinde Brokstedt beabsichtigt, für die Potenzial- und Vorrangfläche PR3_SEG_063 tlw. ggf. eine 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema „Windenergie“ aufzustellen und einen Windpark durch einen Vorhabenträger errichten zu lassen. Es besteht die Möglichkeit hiervon Windkraftanlagen für einen Bürgerwindpark zu nutzen. Einzelheiten müssen hierzu aber noch geklärt werden. Die betroffenen Landeigentümer*innen sind gewillt diese Flächen zur Verfügung zu stellen.

Ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist erforderlich, um das gesetzlich vorgesehene Bauleitplanverfahren einzuleiten. Mit diesem Beschluss wird kein Windpark genehmigt und keine abschließende Entscheidung über die Errichtung von Windenergieanlagen getroffen. Vielmehr beginnt ein formelles Planverfahren, in dem sämtliche öffentliche und privaten Belange umfassend zu prüfen und gegeneinander sowie untereinander gerecht abzuwägen sind (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind insbesondere folgende Aspekte zu untersuchen:

- Auswirkungen auf Natur- und Landschaft einschließlich artenschutzrechtlicher Belange
- Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf)
- ggf. wasserrechtliche Belange
- Auswirkungen auf Siedlungsstruktur und Wohnumfeld
- Belange der Landwirtschaft
- Sonstige öffentliche und private Interessen

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird Bestandteil des Verfahrens sein. Die Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden frühzeitig und förmlich beteiligt (§§ 3 und 4 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss dient der Sicherung der kommunalen Planungshoheit und eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet eigenverantwortlich zu steuern.

Die Gemeinde Brokstedt verfolgt das Ziel, ihre planerischen Optionen im Hinblick auf die Energiewende und die kommunalen Klimaschutzziele sachgerecht zu prüfen. Ob und in welchem Umfang eine Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ erfolgt, wird erst nach Durchführung des Bauleitplanverfahrens und nach ordnungsgemäßer Abwägung entschieden.

Die Kostentragung für die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

zum Thema „Windenergie“ wird über einen Bauplanungsvertrag geregelt. Die Gemeinde Brokstedt wird vollständig von möglichen Kosten freigehalten.

Mögliche Gestattungsverträge für die Nutzung der Wege der Gemeinde durch den Vorhabenträger würden im weiteren Verlauf des Verfahrens geschlossen werden.

Da für die Umsetzung des Vorhabens im Rahmen der Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel die Aufstellung einer 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie erforderlich ist, soll nun ein Aufstellungsbeschluss hierfür gefasst werden, damit die erforderlichen Schritte des Bauleitplanverfahrens bis zum Ablauf der Frist am 31.12.2027 für die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel noch durchgeführt werden können.

Die Gemeindevertretung wird nun gebeten, über den Aufstellungsbeschluss zu beraten und zu entscheiden.

Unterschrift Sachbearbeiterin und Unterschrift FAL:

Sachbearbeiterin: Frau Elena Bobrowski

FAL: Frau Merle Gülling

Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema „Windenergie“
- Anlage 2: Datenblatt PR3_SEG_063 aus Aufstellung des Regionalplans zum Thema „Wind“